



**GEMEINDE**

**Wildsteig**

Landkreis Weilheim-Schongau

**Amtliche Bekanntmachung  
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

**des Satzungsbeschlusses zur Neufassung des Bebauungsplanes  
„Kirchberg – Nord“**

**gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildsteig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.03.2024 die Neufassung des Bebauungsplanes „Kirchberg – Nord“ bestehend aus Planzeichnung mit den Festsetzungen durch Text und der Begründung jeweils in der Fassung vom 12.03.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neufassung des Bebauungsplanes „Kirchberg – Nord“ in Kraft.

Die Neufassung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 13 a BauGB im „beschleunigten Verfahren“ durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird weder eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, noch ein eigener Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Weiterhin wird auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB wird nicht angewendet.

Jedermann kann die Neufassung des Bebauungsplans mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Wildsteig, Kirchbergstraße 20a, 82409 Wildsteig und in der Geschäftsstelle der VG Steingaden, Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden, Zimmer Nr. 6 während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem sind die Bebauungsplanunterlagen bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung jeweils in der Fassung vom 12.03.2024 auf der Homepage der VG Steingaden eingestellt unter: [www.vg-steingaden.de](http://www.vg-steingaden.de) Bauleitplanungen → Wildsteig → Bebauungspläne in Kraft getreten → Kirchberg Nord – Neufassung

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wildsteig, den 21.03.2024



.....  
Josef Taffertshofer,  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht /angeschlagen am: 22.03.2024

Abgenommen am: .....